



■ **Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.**

Kommunal-Info 3/2017

4. April 2017

Inhalt

	Seite
Anzeige-, Vorlage- und Genehmigungspflicht	1-6
Sparkassen als wichtige Partner	6-7
Kommunaler Umgang mit Gentrifizierung	7-8

Anzeige-, Vorlage- und Genehmigungspflicht

Damit die Rechtsaufsichtsbehörden (Kommunalaufsicht)¹ ihre Überwachungsfunktion wahrnehmen können, ohne zunächst selbst tätig zu werden, haben die Kommunen die Brin-gepflicht, ihnen bestimmte Beschlüsse anzuzeigen, vorzulegen oder durch sie genehmigen zu lassen. Jedoch verbietet es sich aus dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrecht, nun alle Vorgänge in der Kommune einer Überwachung zu unterziehen oder alle Be-schlüsse einer Berichtspflicht zu unterwerfen.

Die Anzeigepflicht

Anzeigepflichtig sind alle Satzungen, die von einer Kommune erlassen werden, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (z.B. ist die Haushaltssatzung vorlagepflichtig). Durch die Anzeigepflicht wird die Rechtsaufsichtsbehörde in die Lage versetzt, ihre Aufsichtsfunktion umfassend wahrzunehmen, denn dadurch erhält sie Gelegenheit zur Überprüfung und bei rechtserheblichen Fehlern die Möglichkeit, nachträglich korrektiv tätig zu werden.

In einem gestuften System der präventiven Rechtsaufsicht ist die Anzeigepflicht die unterste Stufe. Die Anzeige muss erst nach Abschluss des Satzungsverfahrens, also grundsätzlich nach der öffentlichen Bekanntmachung und dem Inkrafttreten, dann jedoch unverzüglich vorge-nommen werden. Versäumt die Gemeinde die Anzeige, dann hat dies keine Auswirkung auf die rechtliche Wirksamkeit der Satzung.

Zum Wesen der Anzeige stellte das Verwaltungsgericht Dresden in seinem Urteil vom 30. Juli 1998 u.a. fest: „Die Anzeige der Satzung nach § 4 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO stellt im Gegensatz zur Genehmigung oder Vorlage nach § 119 SächsGemO nicht einen Mitwirkungs-akt der Rechtsaufsichtsbehörde oder eine sonstige Wirksamkeitsvoraussetzung dar, sondern dient ausschließlich der vorbeugenden Rechtskontrolle und soll der Rechtsaufsichtsbehörde die Überprüfung der Satzung auf ihre Gesetzmäßigkeit erleichtern.“

Der Anzeigepflicht unterliegen neben den Satzungen weiterhin folgende Vorgänge²:

- ein Fehlbetrag bei der Feststellung des Jahresabschlusses oder ein höherer Fehlbetrag als im Haushaltsstrukturkonzept ausgewiesen bei solchen Gemeinden³, die auf Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs-GemO)⁴ ein Haushaltsstrukturkonzept aufstellen müssen;
- Änderungen in einer Satzung oder in einem Gesellschaftsvertrag bei privatrechtlichen Unternehmen, an denen die Kommune beteiligt ist, sofern diese nicht genehmigungspflichtig sind (§ 102 Abs. 3);
- Verfügungen über Vermögen und Kreditaufnahmen bei Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit diese von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für ein Unternehmen sind (§ 96a Abs. 1, 2b u. § 102 Abs. 3);
- die Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte gemäß § 87 Abs. 1;
- der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung durch Gemeinderat entsprechend § 88b Abs. 3;
- der Gemeinderatsbeschluss über den Entzug der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes (§ 103 Abs. 4);
- wenn durch vorgesehene Zinsaufwendungen der Haushaltsausgleich und die mittelfristige Finanzplanung ernsthaft gefährdet sind (Verwaltungsvorschrift KommHHWi-Doppik A II Nr. 4);
- der Beteiligungsbericht der Kommune gemäß § 99 Abs. 4.

Die Vorlagepflicht

Im Unterschied zur Anzeigepflicht können vorlagepflichtige Beschlüsse einer Kommune erst dann vollzogen werden, „wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat.“ (§ 119 Abs. 1)

Insofern kann die Vorlagepflicht als eine gesteigerte oder qualifizierte Form der Anzeigepflicht betrachtet werden.

Da der Rechtsaufsicht nach Artikel 89 Abs. 1 der Sächsischen Verfassung und § 111 Abs. 1 nur eine Kontrolle der Gesetzmäßigkeit zusteht, unterliegen auch vorlagepflichtige Beschlüsse lediglich der Rechtmäßigkeitskontrolle. Der Rechtsaufsichtsbehörde steht es hingegen nicht zu, die Zweckmäßigkeit der Beschlüsse zu bewerten. Die Prüfung hat sich darauf zu beschränken, ob der rechtliche Rahmen und die Grenzen eines rechtlichen Beurteilungsspielraumes eingehalten wurden.

Der Vorlagepflicht ist ebenso wie der Anzeigepflicht unverzüglich nach Beschlussfassung im Gemeinderat nachzukommen. Im Unterschied zur Anzeigepflicht muss ein Beschluss, für den die Vorlagepflicht besteht, bereits vor der öffentlichen Bekanntmachung der Rechtsaufsicht vorgelegt werden. Während die Anzeigepflicht lediglich der vorbeugenden Rechtskontrolle dient, stellt die Vorlagepflicht einen Mitwirkungsakt der Rechtsaufsichtsbehörde dar. Erst nach Bestätigung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses kann dieser öffentlich bekannt gemacht und damit in Kraft gesetzt werden. Unterbleibt eine ausdrückliche Bestätigung der Gesetzmäßigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde, darf der Beschluss einen Monat nach erfolgter Vorlage durch die Kommune vollzogen werden, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt eine Beanstandung vorliegt.

Versäumt es eine Kommune, bei einem vorlagepflichtigem Beschluss der Vorlagepflicht zu entsprechen, dann hat das wie bei der Anzeigepflicht keine hemmende Auswirkung auf die Außenwirksamkeit des Beschlusses. Unabhängig von einer Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde im Außenverhältnis ist er wirksam und vollziehbar. Lediglich im Innenverhältnis tritt anders als bei den anzeigepflichtigen Beschlüssen eine Vollzugshemmung ein. Die Beschlüsse sind gegenüber Dritten voll wirksam, auch wenn die Kommune ihrer Pflicht zur Vorlage nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen sein sollte. Es handelt sich insoweit lediglich

um eine Ordnungsvorschrift, deren Verletzung allerdings haftungs- und dienstrechtliche Folgen haben kann.⁵

Der Vorlagepflicht unterliegen folgende Vorgänge, die in einzelnen Bestimmungen der SächsGemO aufgeführt sind:

- Nach § 121 sind Beschlüsse über Verträge der Gemeinde mit einem Gemeinderat, dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten sowie Beschlüsse über Verträge der Gemeinde mit einer juristischen Person, die von einem Gemeinderat, dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten geführt werden oder an denen solche Personen maßgeblichen Einfluss haben, der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Dies gilt aber nicht für Beschlüsse über Verträge, die nach einem feststehenden Tarif oder einem ortsüblichen Entgelt abgeschlossen werden oder die für die Gemeinde nur von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- Der Vorlagepflicht unterliegen insbesondere die Haushalts- und die Nachtragssatzungen entsprechend dem kommunalen Haushaltsrecht nach § 76 Abs. 2 und § 77 Abs. 1. Dies umfasst auch alle Bestandteile und Anlagen zu diesen Satzungen wie sie in § 1 der Kommunalen Haushaltsverordnung-Doppik aufgezählt sind. Enthalten die Haushalts- bzw. die Nachtragssatzung genehmigungspflichtige Bestandteile, dürfen die Satzungen erst nach Erteilung einer rechtsaufsichtlichen Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden und in Kraft treten.
- Vorlagepflichtig sind alle Beschlüsse über Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die nach § 94a zur Errichtung, Übernahme, Unterhaltung und wesentlichen Veränderung wirtschaftlicher Unternehmen oder der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligung an ihnen dienen. Hierbei sind alle Rechtsformen der kommunalen Unternehmen einbezogen, denn hier geht es im Kern darum, ob das Unternehmen eine wirtschaftliche Betätigung ausübt. Trifft das nicht zu, dann entfällt die Vorlagepflicht. Die Gemeinde muss bei der Beschlussvorlage im Einzelnen nachweisen, dass (a) der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt (b) das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und (c) der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. In Umkehr der Beweislast hat nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die etwaige Rechtswidrigkeit nachzuweisen, sondern die Kommune hat den Nachweis der Rechtmäßigkeit zu erbringen.
- Vorlagepflichtig sind ebenso Konzessionsverträge, die die Gemeinde abschließt, durch die Energieversorgungsunternehmen die Benutzung von Gemeindeeigentum einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner gestattet wird. Mit der Vorlage hat die Gemeinde nachzuweisen, dass durch den Konzessionsvertrag die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt bleiben. Bedienen sich die Gemeinden und die betreffenden Energieversorgungsunternehmen vollständig der vorhandenen Musterverträge, können sie sich teure Begutachtungen und eine Prüfung im Rahmen der Vorlagepflicht durch die Rechtsaufsichtsbehörde ersparen. Gleiches gilt für die Verlängerung, für wichtige Änderungen und Ablehnung von Konzessionsverträgen. Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat die Inhalte der vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag erarbeiteten Musterverträge Strom und Gas mit den in § 101 normierten Voraussetzungen für vereinbar erklärt. Sie bedürfen daher bei der Vorlage nach § 102 Abs. 2 keiner erneuten inhaltlichen Prüfung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde und müssen nicht nochmals durch einen unabhängigen Sachverständigen begutachtet werden.⁶
- Mit der Novellierung der SächsGemO vom 28. November 2013 ist die Vorlagepflicht entfallen, wenn die Gemeinde die vollständige oder teilweise Veräußerung von Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts beschließt.

Die Genehmigungspflicht

Die Genehmigung ist die weitestgehende Form der Mitwirkung der Rechtsaufsichtsbehörde an kommunalen Entscheidungen. Während bei genehmigungspflichtigen Beschlüssen eine positive Mitwirkung in Form der Genehmigung zwingend erforderlich ist, kann bei der Vorlagepflicht diese positive Mitwirkung in Form der Bestätigung der Gesetzmäßigkeit allein durch Zeitablauf unterstellt werden (keine Beanstandung innerhalb eines Monats). Die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ist ein Verwaltungsakt. Soll die Genehmigung versagt werden, ist die Gemeinde vorher zu hören.

Nach § 119 Abs. 2 darf ein Beschluss der Gemeinde, der nach gesetzlicher Vorschrift die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfordert, erst nach Erteilung der Genehmigung vollzogen werden. In Verbindung damit bestimmt § 120 Abs. 1, dass Rechtsgeschäfte bis zur Erteilung der nach gesetzlicher Vorschrift erforderlichen Genehmigung unwirksam sind. Im Unterschied zur Vorlagepflicht erlangt ein nicht genehmigter Beschluss nicht nur keine Rechtswirkung nach innen, sondern auch keine Rechtswirkung nach außen.⁷

Auch wenn die SächsGemO keine Vorgabe über eine Frist macht, innerhalb der die Aufsichtsbehörde über die Genehmigung zu entscheiden hat, besteht die Verpflichtung zur sachgerechten Förderung und Entscheidung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes. Erfolgt kein Bescheid oder nicht in angemessener Zeit, kann auch Untätigkeitsklage erhoben werden. Es besteht zwar kein Schriftformerfordernis, sodass auch eine mündliche Genehmigung auch wirksam ist, wenn sie durch den vertretungsbefugten Mitarbeiter der Rechtsaufsichtsbehörde erteilt wird. Aus Gründen der Klarheit und der Notwendigkeit der Nachweisführung ergibt sich aber der faktische Zwang zur Schriftform.

Kommunale Beschlüsse zu folgenden Vorgängen bedürfen der Genehmigung:

- die Bestimmung, Feststellung und Änderung des Namens der Gemeinde bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 1);
- die erstmalige Führung von Wappen und Flaggen sowie deren Änderung; (§ 6 Abs. 1)
- Gebietsänderungen von Gemeinden, die nicht durch Gesetz sondern durch Vereinbarung erfolgen, bedürfen der Genehmigung; die Genehmigung bedarf des Einvernehmens mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 1);
- mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde kann die Wahl des Bürgermeisters bis zu einem Jahr nach Freiwerden der Stelle aufgeschoben werden, wenn die Auflösung der Gemeinde bevorsteht (§ 50 Abs. 1);
- hat die Gemeinde ein Haushaltsstrukturkonzept zu beschließen, bedarf dies der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden (§ 72 Abs. 6);
- Reichen die Finanzierungsmittel für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Auszahlungen des Finanzhaushalts nicht aus, darf die Gemeinde mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrages der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufnehmen (§ 78 Abs. 2);
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung dann der Genehmigung, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind (§ 81 Abs. 4);
- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung [Gesamtgenehmigung] (§ 82 Abs. 2);
- die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung [Einzelgenehmigung], wenn durch Gesetz Kreditaufnahmen beschränkt sind (§ 82 Abs. 4);

- Kreditähnliche Rechtsgeschäfte mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung [hier geht es vor allem auch um das Immobilienleasing und andere Investorenvorhaben wie Betreiber- und Kooperationsmodelle, Fondsmodelle, Miet-Kauf] bedürfen der Genehmigung (§ 82 Abs. 5);
- überschreiten Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen die Wertgrenzen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung (§ 53 Abs. 2), bedürfen sie der Genehmigung (§ 83 Abs. 2);
- übersteigt der der Höchstbetrag der Kassenkredite im Rahmen der Haushaltssatzung ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen, bedarf dies der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 84 Abs. 3);
- der Genehmigung bedürfen Rechtsgeschäfte, in denen sich die Gemeinde verpflichtet, (1) Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie andere Vermögensgegenstände unentgeltlich oder unter ihrem vollen Wert zu veräußern, sofern sie nicht geringwertig sind, (2) Vermögensgegenstände mit besonderem wissenschaftlichen, geschichtlichen, künstlerischen oder denkmalpflegerischen Wert zu veräußern.
- die Errichtung, Übernahme, Unterhaltung und wesentliche Änderung eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts durch die Gemeinde sowie die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung daran bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, über die Genehmigung ist binnen acht Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages zu entscheiden, der Eingang des Antrages ist der Gemeinde unverzüglich zu bestätigen, dabei ist auf fehlende Unterlagen hinzuweisen; die Genehmigungsfrist kann durch die nächsthöhere Rechtsaufsichtsbehörde verlängert werden (§ 102 Abs. 1).

Arten von Genehmigungen

Nach herrschender Auffassung werden zwei Arten von Genehmigungen unterschieden zwischen:

- solchen, bei eine reine Rechtskontrolle der bezeichneten Maßnahme stattfindet und
- solchen, bei denen auch eine Prüfung der Zweckmäßigkeit der kommunalen Entscheidung erfolgt.

Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit ist ausnahmsweise nur dann gestattet, wenn dies ein Zusammenwirken von Staat und Gemeinde im Grenzbereich zwischen kommunaler Zuständigkeit und überörtlicher Zielsetzung erfordert (Kondominium). Der Aufsichtsbehörde kommt hierbei das Recht zur gleichberechtigten und letztverantwortlichen Entscheidung zu.

Eine Kondominalentscheidung ist allerdings seit der „Rastede-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts vom 23.11. 1988 nur zulässig, wenn im Rahmen einer vorzunehmenden Güterabwägung überwiegende Gründe für eine gleichberechtigte Mitwirkung der staatlichen Genehmigungsbehörde an den örtlichen Angelegenheiten sprechen. Im Zweifelsfall ist im Hinblick auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht davon auszugehen, dass sich die Genehmigung lediglich auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit erstreckt.⁸ Im Sächsischen Kommunalverfassungsrecht beträfe das nur die Genehmigung von Namen (§ 5), Wappen und Flaggen (§ 6) sowie Gebietsänderungen von Gemeinden (§ 8).⁹

AG

¹ In Kommunal-Info Nr. 2/2017 wurden die Stellung und die Aufgaben der Kommunalaufsicht behandelt.

² Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, G § 119, Randnummer (Rn) 2.

³ Die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung gelten sinnlich für die Landkreise. Wenn hier fortlaufend nur die Gemeinde genannt wird, gilt das immer auch für einen Landkreis.

⁴ Sofern im Text nichts anderes genannt ist, beziehen sich die Paragraphenbezeichnungen im fortlaufenden Text stets auf die Sächsische Gemeindeordnung.

⁵ Vgl. Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar; Hrsg.: K.-H. Binus / W.-U. Sponer / S. Koolman, Kommunal- und Schulverlag 2016, S. 419, Rn 6.

⁶ Vgl. *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften*, G § 102, Randnummer Rn 23.

⁷ Vgl. *Menke/Arens, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Kommentar*, 4. Auflage 2004, S. 276. Im *Kommentar von Binus/Sponer/Koolman (s. Fn. 4)* wird die *Rechtsauffassung vertreten*, „dass auch die *genehmigungspflichtigen Beschlüsse bis zur Erteilung der Genehmigung lediglich einem internen Vollzugsverbot unterliegen, jedoch nicht schwebend unwirksam sind.*“ (a.a.O., S. 420, Rn. 9)

⁸ Vgl. *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften*, G § 119, Randnummer Rn 14.

⁹ Vgl. *Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar*; Hrsg.: K.-H. Binus / W.-U. Sponer / S. Koolman, *Kommunal- und Schulverlag* 2016, S. 420, Rn 11.

Sparkassen als wichtige Partner

Sparkassen bleiben wichtige Partner von Kommunen, Wirtschaft und Bevölkerung – Leistungsfähigkeit muss erhalten werden.

Sparkassen als regional tätige Kreditinstitute stehen aktuell mit ihrem Geschäftsmodell vor großen Herausforderungen. Neue Standards bei der europäischen Bankenaufsicht sind auf die Regulierung internationaler Großbanken ausgerichtet und berücksichtigen zu wenig die Besonderheiten der Sparkassen. Zudem erfordern veränderte Markt- und Wettbewerbsbedingungen, die Digitalisierung des gesamten Wirtschaftslebens sowie veränderte Kundenansprüche eine Anpassung der Geschäftsstrategien.

Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Städtetag am 22. Februar in Osnabrück über die Situation der Sparkassen beraten und ein Positionspapier zu aktuellen Herausforderungen verabschiedet. Zu Gast war in der Sitzung des Hauptausschusses der Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Georg Fahrenschohn.

Der Vizepräsident des Deutschen Städtetages, Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly aus Nürnberg, sagte nach den Sitzungen in Osnabrück: „Trotz aller Veränderungen bleiben die Sparkassen auch in Zukunft für sehr viele Menschen in den Städten und für die Städte selbst verlässliche Partner. Zu Recht haben sie das besondere Vertrauen der Menschen und der lokalen Wirtschaft bei der Versorgung mit Geld und Krediten. Sparkassen sind ein unverzichtbarer Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Sie erfüllen einen öffentlichen Auftrag und sie sind auch wesentliche Finanzierungspartner der Kommunen. Diese breite regionale Verankerung gilt es zu erhalten. Deshalb brauchen die Sparkassen bei Umbauprozessen die Unterstützung der Kommunen als ihren Trägern und einen besseren Schutz vor Überregulierungen.“

Nicht ausschließlich am Gewinn orientiert, erbringen Sparkassen zahlreiche wirtschaftliche, soziale und kulturelle Dienstleistungen, von denen die jeweiligen Kommunen ebenso profitieren wie die örtliche Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger. In der akuten Phase der internationalen Finanzkrise wirkten die deutschen Sparkassen nachweislich stabilisierend für die Volkswirtschaft. Pläne der EU-Kommission zu einer europaweiten Bankenregulierung und das Vorhaben eines europaweiten Einlagensicherungssystems müssen deshalb verhältnismäßig sein und die enge und bewährte Bindung zwischen Sparkassen und Kommunen in Deutschland berücksichtigen, betont Maly.

„Die Vorschläge der EU-Kommission vom November 2015, eine vergemeinschaftete Einlagensicherung zu schaffen, lehnen wir ab. Die bestehende, funktionsfähige Institutssicherung der Sparkassen darf nicht durch europäische Einlagensicherungssysteme gefährdet werden. Bankenaufsicht und Einlagensicherungsregeln in Europa gehen zu weit, wenn sie systemrelevante Großbanken und regionale Sparkassen in einen Topf werfen. Vor allem kleine, regionale Sparkasseninstitute brauchen Schutz vor unverhältnismäßig hohem Aufwand und Überregulierung, die sich aus der starken Orientierung auf die Regulierung von Großbanken leider ergeben“, so Maly.

Als öffentlich-rechtliche, dezentrale Kreditinstitute in kommunaler Trägerschaft sind die Sparkassen in besonderem Maße ihrer jeweiligen Region verpflichtet. In enger Zusammenarbeit mit den Kommunen haben die Sparkassen ganz wesentlichen Anteil beim Bau und dem Erhalt elementarer kommunaler Infrastruktur sowie bei der Finanzierung von mittelständischen Unternehmen, Mikrounternehmen und Startups. Sparkassen haben nach wie vor das dichteste Filialnetz aller Kreditinstitute, auch wenn die Zahl der Filialen regional sinkt.

„Auf sich verändernde Markt- und Wettbewerbsbedingungen gilt es angemessen zu reagieren. Dazu gehört für die Sparkassen, in enger Kooperation mit den kommunalen Trägern, das jeweilige Filialnetz zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen sowie zukunftsfähige Vertriebsstrukturen und Produktangebote zu entwickeln“, so der Städtetagsvizepräsident.

Sparkassen haben in den vergangenen Jahren hohe dreistellige Millionen-Beträge für die Förderung gemeinwohlorientierter Projekte in ihren jeweiligen Regionen eingesetzt. In unterschiedlichem Maße und wo es wirtschaftlich vertretbar für die Institute ist, schütten Sparkassen zudem auch Gelder an ihre Träger aus. Auch dies ist ein Ausdruck des öffentlichen Auftrags und der Gemeinwohlorientierung.

Das Positionspapier des Deutschen Städtetages „Aktuelle Herausforderungen für Sparkassen“ steht als Download bereit im Bereich Presse, Beschlüsse unter www.staedtetag.de.

Aus: *Städtetag aktuell* Nr. 2/2017

Kommunaler Umgang mit Gentrifizierung

Die neue Veröffentlichung des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) stellt Praxiserfahrungen der Städte Berlin, Dortmund, Freiburg, Köln, Leipzig, München, Stuttgart und Wien mit stadtentwicklungs- und wohnungspolitischen Steuerungsmöglichkeiten gegen Gentrifizierung vor.

Verdrängung von Mietern, Engpässe bei bezahlbaren Mietwohnungen, Veränderung von Stadtquartieren: „Gentrifizierung“ wird häufig als Chiffre herangezogen, all diese Prozesse zu beschreiben. Gleichzeitig werden damit Forderungen an Politik und Verwaltung formuliert, sozial-räumliche Gerechtigkeit sicherzustellen. Gerade weil der Begriff Gentrifizierung oft „kämpferisch“ verwendet wurde, haben viele Kommunen in der Vergangenheit eher vermieden, sich offensiv damit auseinanderzusetzen. Diese Situation hat sich verändert, denn in vielen (Groß-)Städten wird es angesichts von Zuwanderung sowie steigenden Immobilien- und Mietpreisen immer schwerer, eine Wohnungsversorgung sicherzustellen, die sich auch weniger einkommensstarke Bevölkerungsgruppen leisten können.

Vor diesem Hintergrund entstand das Kooperationsprojekt „Kommunaler Umgang mit Gentrifizierung“, das die Städte Berlin, Dortmund, Freiburg, Köln, Leipzig, München, Stuttgart und Wien gemeinsam mit dem Difu von 2014 bis 2016 durchgeführt haben. Darin ging es weniger um eine wissenschaftliche Vertiefung von Befundlagen zur Gentrifizierung. Im Vordergrund stand vielmehr die Frage, wie sich die projektbeteiligten Städte dem Phänomen Gentrifizierung stellen und welche Ziele sie unter den gegebenen Rahmenbedingungen erreichen können. Folgende Fragen standen im Fokus: Welche „Befunde“ rund um das Thema „Aufwertung“ werden von wem wie bewertet? Welche Möglichkeiten der kommunalen Steuerung von Entwicklungen „betroffener“ Quartiere bestehen? Welche Formen der Kommunikation mit unterschiedlichen Akteursgruppen erscheinen notwendig oder wenigstens wünschenswert?


Die Projektergebnisse sind als Studie „Kommunaler Umgang mit Gentrifizierung. Praxiserfahrungen aus acht Kommunen“ in der Reihe „Edition Difu – Stadt Forschung Praxis“ veröffentlicht. Neben der Darstellung der acht Fallstudien findet sich darin unter anderem eine Auseinandersetzung mit jüngeren Trends der (Innen-)Stadtentwicklung sowie mit dem Phä-

nomen Gentrifizierung aus wissenschaftlicher Perspektive. Die zentralen Fallstudienresultate fließen in Handlungsempfehlungen ein, und es werden Vorschläge zur Veränderung übergeordneter Rahmenbedingungen aus Sicht der projektbeteiligten Akteure dargestellt. Auch wurden eine handlungsorientierte Annäherung an Gentrifizierung aus kommunaler Perspektive sowie Thesen zum kommunalen Umgang damit erarbeitet.

Insgesamt zeigt sich: Die Kommunen stehen zwischen zwei Ebenen von Rahmenbedingungen. Übergeordnet werden Städten durch gesetzliche Regelungen wie Miet-, Bau- und Bodenrecht sowie durch Rechtsinstrumente zur Steuerung von Stadt(teil)- und Wohnungsmarktentwicklung Handlungsmöglichkeiten eröffnet. Gleichzeitig definieren diese Gesetze und Instrumente auch die Reichweitengrenzen. Auf der kommunalen Ebene selbst geht es unter anderem um die Frage, inwieweit hier die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (tatsächlich) ausgeschöpft werden bzw. warum dies ggf. nicht der Fall ist. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei „Gentrifizierung“ nur im Idealfall um einen exakt definierbaren Tatbestand handelt, aus dem sich unmittelbar der „richtige“ Maßnahmeninsatz von Politik und Verwaltung ableiten lässt. Da Gentrifizierung für eine generelle, prozesshafte Auseinandersetzung unterschiedlicher Akteure mit ihren jeweiligen Interessen an unterschiedlichen Qualitäten von Stadt(teilen) steht, stellt sich neben der „Instrumentenfrage“ auch die nach geeigneten Kommunikationsstrategien und -formaten zwischen Politik, Verwaltung und anderen Akteuren – allen voran Einwohnern. Hier geht es um die „untere“ Ebene der Rahmenbedingungen kommunalen Handelns: Die von Politik und Verwaltung als „richtig“ definierten stadtentwicklungs- und wohnungspolitischen Strategien sind mit Vorstellungen und Befürchtungen zu konfrontieren, die in den Lebenswelten vor Ort formuliert werden.

Kommunaler Umgang mit Gentrifizierung. Praxiserfahrungen aus acht Kommunen, Edition Difu, Nr. 15, 2017, 312 S., ISBN: 978-3-88118-579-0, Preis: 39.00 EUR.

Aus: Difu-Berichte, Nr. 1/2017

<p><u>Impressum:</u> Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V. 01127 Dresden Großenhainer Straße 99 Tel.: 0351-4827944 oder 4827945 Fax: 0351-7952453 info@kommunalforum-sachsen.de www.kommunalforum-sachsen.de Redaktion: A. Grunke V.i.S.d.P.: P. Pritscha</p>	<p><i>Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.</i></p>	
--	---	---